

## Vorwort

Liebe Leserin, lieber Leser

In den Jahren 1996 – 1998 hat das vertraute blaue «Handbuch für Vergabestellen» drei Auflagen erlebt. Es hat dabei ein sehr positives Echo gefunden. 2000 und 2001 ist es durch zusätzliche Vorlagen und eine ganze Serie von Merkblättern ergänzt worden.

Das öffentliche Beschaffungswesen ist jedoch als junges Rechtsgebiet in ständiger Entwicklung. Das Bilaterale Abkommen CH–EU und die Harmonisierungsbestrebungen unter den Kantonen haben zu einer Revision der interkantonalen und kantonalen Rechtgrundlagen geführt.

Dies war für die Kommission für das öffentliche Beschaffungswesen des Kantons Zürich (KöB) Anlass, das Handbuch vollständig zu überarbeiten und in einer neuen Form herauszugeben. Wir hoffen, damit den Bedürfnissen der Praxis zu entsprechen. Allen, die an der Erarbeitung des neuen Handbuches beteiligt waren, gilt unser herzlicher Dank! Für Anregungen und Hinweise zum Inhalt des Handbuches sind wir sehr dankbar. Wenden Sie sich, auch wenn Sie Fragen haben, an die E-Mail-Adresse [gs-stab@bd.zh.ch](mailto:gs-stab@bd.zh.ch) oder an Tel. Nr. 043/259 28 12/29.

Das neue «Handbuch für Vergabestellen» wird erstmals auch im Internet ([www.beschaffungswesen.zh.ch](http://www.beschaffungswesen.zh.ch)) zugänglich sein. Ob in Papierform oder elektronisch möge es die täglichen Aufgaben in der Beschaffungspraxis erleichtern.

Kommission für das öffentliche Beschaffungswesen  
des Kantons Zürich

## Orientierungshilfen

### Inhaltsverzeichnis

Register- und Kapitelnamen

<b>Einstieg ins Handbuch</b>	<b>1</b>
Vorwort	1.1
Orientierungshilfen	1.2
<b>Grundlagen</b>	<b>2</b>
Einführung	2.1
Häufig gestellte Fragen	2.2
Gesamtübersicht über die Vergabeverfahren (Tabelle)	2.3
Rechtsgrundlagen (Beitrittsgesetz/BeiG, IVöB, Submissionsverordnung/SVO)	2.4
<b>Anwendungsbereich</b>	<b>3</b>
Grundfragen	3.1

### Inhaltsbeschreibung

am Anfang jedes Registers

<b>GRUNDLAGEN</b>	
Interessierte, die sich zum ersten Mal mit dem öffentlichen Beschaffungswesen befassen, finden in der Einführung einen allgemeinen Überblick.	<b>K</b> 2.1
In übersichtlicher Form werden die wichtigsten Fragen und Antworten zum öffentlichen Beschaffungswesen zusammengefasst.	<b>K</b> 2.2

### Kopfzeile

Register- und Kapitelnamen

<b>Grundlagen</b>	<b>K</b> 2.1
Einführung	

### Fusszeile

Nummer des Registers und  
Seitennummerierung in diesem  
Register

Handbuch für Vergabestellen 2004	Seite 2-2
----------------------------------	-----------

### Glossar in Register 11

Erläuterung der  
wichtigsten Begriffe

<b>Glossar</b>
<p>Im Glossar finden Sie die wichtigsten Begriffe des öffentlichen Beschaffungswesens von A-Z geordnet, mit einer Definition, kurzen Erläuterungen und Hinweisen auf weiterführende Angaben in diesem Handbuch.</p> <p><b>Abbruch des Verfahrens</b> Der Abbruch eines Vergabeverfahrens ist nur aus wichtigen Gründen zulässig, insbesondere dann, wenn kein Angebot eingereicht wurde, das den Anforderungen der Ausschreibungsunterlagen genügt, wenn auf Grund veränderter Rahmen- oder Randbedingungen oder wegen Wegfallens von Wettbewerbsverzerrungen günstigere Angebote zu erwarten sind (z. B. wenn Absprachen stattgefunden haben) oder wenn eine wesentliche Änderung des Projektes oder des Leistungsumfanges erforderlich wurde.</p> <p><b>Abgebote</b> Verhandlungen über Preise, Preisnachlässe und Änderungen des Leistungsinhaltes mit den Anbietenden sind verboten. Eine Ausnahme besteht nur im freihändigen Verfahren.</p>

Sachregister  
in Kapitel 12

Stichwort	IVöB	BeiG	SVO	Kapitel	Seite
<b>E</b>					
EDV-Leistungen				8	40 f.
Eigentum, geistiges			§ 10 Abs. 1 lit. c		
<i>siehe Verfahrensarten, freihändiges Verfahren</i>					
Eignung					
- doppelte Berücksichtigung				8	13
- Eignungskriterien			§ 22	2	10,14,17
				8	13 f.
				9	33,37
- Eignungsprüfung	Art. 13 lit. d		§ 22	2	17
- Fragebogen				9	15 ff.
- ständige Listen	Art. 13 lit. e		§ 23	7	3
Einladungsverfahren	Art. 12 Abs. 1 lit. b <sup>25</sup>				
<i>siehe Verfahrensarten, Einladungsverfahren</i>					
Einreichung der Angebote			§ 24		
<i>siehe Angebot</i>					

Verweise

Mit den Verweisen wird auf Kapitel, Merkblätter, Vorlagen und Rechtsgrundlagen im Handbuch verwiesen.

Kapitel

Verweis auf Kapitel-Nr.

Merkblätter

Verweis auf Nummer  
des Merkblatts

Vorlagen

Verweis auf Nummer der  
Vorlage

Rechtsgrundlagen

Verweis auf die Rechtsgrundlagen  
BeiG, IVöB, SVO in Kapitel 2.4

Die konkrete Verfahrensdauer hängt stark vom Beschaffungsobjekt, dem Aufwand für die Auswertung der Offerten und den internen Entscheidungen ab. Ein offenes Verfahren dauert aber in aller Regel mindestens 4 Monate, ein selektives Verfahren mind. 5 – 6 Monate. Auch für ein Einladungsverfahren werden meist ca. 2 Monate benötigt.

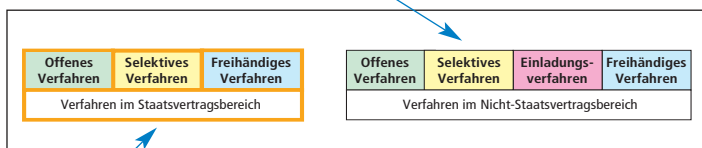
- K** 6.2
- M** 7
- V** 9
- §** § 25 SVO  
Art. 7 IVöB

Farbkonzept

Die Vergabeverfahren sind mit Farben gekennzeichnet.

ohne Rahmen:

Verfahren im  
Nicht-Staatsvertragsbereich



mit orangefarbenem Rahmen:

Verfahren im  
Staatsvertragsbereich